

PRESSEINFORMATION

**Bundesweiter Hartz IV Aktionstag zur Fußball-Weltmeisterschaft
in Wiesbaden unter dem Motto
„Es spielen: Grundgesetz, Deutschland, gegen „Lex Hessenauer, Wiesbaden“**

Wiesbaden, 25. Juni 2005 – Die Hartz4-Plattform, Wiesbaden beteiligt sich am 26. Juni im Rahmen der bundesweiten Aktionstage gegen Hartz IV zur Fußball-Weltmeisterschaft, die unter dem Motto steht: „Wir schießen zurück! - Erwerbslose, raus aus dem Abseits!“ Das jüngst in Wiesbaden gegründete hessische Netzwerk informiert vor dem Sozialamt am Kurt-Schumacher-Ring über Forderungen des Amtes, die Sozialgesetz, Grundgesetz und höchstgerichtlichen Beschlüssen zuwider handeln. Motto in Wiesbaden deshalb: „Es spielen: Grundgesetz, Deutschland, gegen „Lex Hessenauer“, Wiesbaden“.

Hintergrund ist die Tatsache, dass Hartz IV-„Kunden“ im Amt für Soziale Arbeit ihre Rechte aus dem Sozialgesetzbuch häufig nicht ohne Kampf über die Sozialgerichte gewährt werden. Dies geschieht, obschon Landessozialgerichte und Sozialgerichte zwischen Juni 2005 und Januar 2006 diese Amts-Praxis ausdrücklich für illegitim erklärt und dies mit den Bürgerrechten des Grundgesetz begründet haben. Das betrifft insbesondere drei Problempunkte bei den Antragsbewilligungen.

1. **HAUSBESUCHE** „grundsätzlich“ bei allen Hartz IV-Antragstellern: Diese vom Gesetz nicht gedeckte Schikane der Behörde hat das Hessische Landessozialgericht, Darmstadt, mit Beschluss vom 31. Januar 2006 „unanfechtbar“ mit Begründungen aus dem Grundgesetz und Sozialgesetz ausdrücklich untersagt (Beschluss-Zitate: siehe Flyer zur WM). Trotzdem verfährt das Amt nach dem Motto „Weiter so!“. Der Hartz4-Plattform liegen Amts-Dokumente aus der Zeit nach dem Urteil vor, die die Fortsetzung dieser illegitimen Amts-Praxis bescheinigen. Im Beisein von Zeugen erklärte z.B. eine Sachbearbeiterin: „Wir kennen das Urteil, aber unsere internen Richtlinien gelten weiter wie vorher.“
2. **KONTOAUSZÜGE für 3 ZÜRÜCKLIEGENDE MONATE** werden auch weiterhin von den Antragstellern als Bedingung für eine Leistungs-Bewilligung verlangt – trotz Untersagung aus „endgültigem“ Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts, Darmstadt, vom 22. August 2005 (Beschluss-Zitate: siehe Flyer der Hartz4-Plattform zur WM). Begründungen abermals aus den Rechten des Sozialgesetzes sowie den Bürgerrechten des Grundgesetzes. Ein Zuwiderhandeln der Wiesbadener Hartz IV-Behörde wurde der Hartz4-Plattform ebenfalls amtlich dokumentiert.
3. Unterschriften unter **DARLEHENSVERTRÄGE** für Leistungen, zu denen der Gesetzgeber die Ämter verpflichtet hat, können ebenfalls zur bösen Überraschung für die Antragsteller werden. Auch diese macht das Wiesbadener Amt in Hülle und Fülle zur Bedingung für Leistungen, wie der Hartz4-Plattform aus amtlichen Dokumenten bewiesen wurde. In keinem Falle wurde bekannt, dass Sachbearbeiter in diesem Zusammenhang ihrer gesetzlich verpflichtenden Beratungspflicht nachgekommen wären. Denn solche Unterschriften können für Hartz4-„Kunden“ zu bösen juristischen Falle werden, weil sie rechtlich als Verzichtserklärung auf Sozialleistungen gewertet werden können. Dazu hat das Sozialgericht Lüneburg mit Bezug auf die Sozialgesetze am 16. Juni 2005 jedoch erklärt, dass „Widerrufen“ geboten und erfolgreich ist, da das Rückzahlungs-Verpflichtung für noch nicht geleistete Tilgungen aufhebe.